



# Satzung des Vereins Aero-Club Schwarzheide e.V.

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Aero-Club Schwarzheide e.V.
2. Er ist unter der Nr. VR2425CB im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist der Flugplatz Schwarzheide-Schipkau.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der allgemeinen Luftfahrt und der Vorbereitung und Durchführung fliegerischer Aktivitäten auf dem Gebiet des Freizeit- und Leistungssportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - a) die Förderung des Jugendsports,
  - b) die fliegerische Aus- und Fortbildung von Vereinsmitgliedern, insbesondere im Segelflug, im Ultraleicht- und Drachenflug, im Fallschirmsport, im Flugmodellsport, im Motorflugsport sowie im Ballonfahren,
  - c) Tätigkeiten von Interessenten der allgemeinen Luftfahrt und des Flugsportes, beispielsweise bei der Traditionspflege und weiterer sportlicher Aktivitäten,
  - d) die Zusammenarbeit mit anderen, die Luftfahrt und den Luftsport fördernden Vereinen und Institutionen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Vorstände erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Die Änderung der Form einer Mitgliedschaft hat das Mitglied beim Vorstand zu beantragen.

4. Es können folgende Mitgliedschaften erworben werden:

a) ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft ist eine Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit. Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Zweck des Vereins ergeben.

b) eingeschränkte Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist eingeschränkt, wenn das Mitglied

nur eine bestimmte Zeit am Vereinsleben teilnehmen will (Zeitmitgliedschaft, Gastmitgliedschaft),

nur einen Teil der jährlichen geldwerten Sachleistungen eines ordentlichen Mitglieds leisten möchte oder

durch Mitgliedschaft in anderen Vereinen mit dem gleichen Vereinszweck ein Interessenkonflikt entstehen könnte.

c) fördernde Mitgliedschaft

Fördernde Mitglieder unterstützen den Zweck des Vereins finanziell, materiell oder ideell.

Die Art der Unterstützung und die Höhe der Beiträge werden zwischen dem fördernden Mitglied und dem Vereinsvorstand individuell abgestimmt.

d) ruhende Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann die Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten ruhen lassen. Ruhende Mitgliedschaft liegt vor, wenn ein Mitglied nicht in der Lage ist, sich über einen längeren Zeitraum am Vereinsleben zu beteiligen. Während der Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft ist das Mitglied nicht stimmberechtigt und verfügt über kein aktives und passives Wahlrecht.

Während der Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft gelten die reduzierten Beiträge entsprechend der Gebührenordnung.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen zusätzlich durch Verlust der Rechtskraft.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung der Aufnahmegebühr oder den in der Gebührenordnung festgelegten Beträgen und fälliger Gebühren trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht eingezahlt hat,
  - c) über einen Zeitraum von drei Jahren nicht am Vereinsleben teilnimmt oder
  - d) durch Umstände, die die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft unmöglich machen und dem Verhalten des Mitglieds zuzuordnen sind.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge und Gebühren.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Rechte, Pflichten sowie die Nutzung der Vereinseinrichtungen richten sich nach den in der Satzung entsprechend der Mitgliedschaft nach §3 Nr. 3 aufgestellten Grundsätzen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge

zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## § 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Bei Aufnahme eines Mitglieds wird eine Aufnahmegebühr fällig.
2. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Art, die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren ist durch die Gebührenordnung geregelt und festgelegt.

## § 7 Innere Organisation des Vereins

1. Mitglieder können sich innerhalb des Vereins in Sparten entsprechend der ausgeübten Betätigung organisieren.
2. Die Organisation des Vereinslebens regelt eine Vereinsordnung, die insbesondere
  - a) die Rechte und Pflichten des Vorstandes,
  - b) die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
  - c) die Stellung und Rechte der Sparten,
  - d) die innere Verwaltung des Vereins,
  - e) die Finanzordnung und
  - f) die Nutzung von Vereinseigentum und Einrichtungen des Vereins durch Mitglieder und Dritte festlegt, sofern nicht bereits durch die Satzung bestimmt. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
3. Der Vorstand kann eine Geschäftsverteilung der Aufgaben des Vorstandes auf seine Mitglieder beschließen.

## § 10 Vertretungsbefugnis des Vorstandes

1. Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Verein einzeln.
2. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes wird auf 5.000 EUR (fünftausend Euro) beschränkt. Unter diese Wertgrenze fallen auch Verfügungen über einzelne Vermögenswerte des Vereins, sofern deren Wert diese Beschränkung übersteigt.
3. Bei Rechtsgeschäften über 5.000 EUR (fünftausend Euro) ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.

## § 11 Bestellung des Vorstandes

1. Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder sein und müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur bestätigten Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister im Amt.
3. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
4. Mit dem Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein, dem Austritt oder dem Ausschluss endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## § 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber alle sechs Monate, zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.
3. Die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu

unterschreiben.

## § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Beschlussfassung über die Vereinsordnung,
- c) die Festsetzung von Gebühren und Mitgliedsbeiträgen,
- d) den Ausschluss von Mitgliedern,
- e) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) die Wahl der Kassenprüfer,
- g) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- h) die Auflösung des Vereins.

## § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 vom Hundert der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen ab Aushang und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt und hat insbesondere alle Punkte aufzuführen, über die Beschlüsse gefasst werden sollen. Mitglieder können Ergänzungen bis zu sieben Tagen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen. Über die Annahme der Ergänzungen entscheidet die Mitgliederversammlung; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, eine Änderung der Vereinsordnung, eine Änderung der Gebühren und Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zur Folge haben.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang in Schriftform im Vereinsheim und in gewillkürter Schriftform (Textform) über geeignete elektronische Kommunikationswege oder per Brief.

4. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide

nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Von der Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer bestimmt.

## § 15 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sollen Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks oder der Satzung oder der Vereinsordnung gefasst werden, so müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und der Vereinsordnung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Beschlüsse mit erforderlicher einfacher Mehrheit können auch im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 16 Schlichtung

Die Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges durch Mitglieder und Abteilungen ist nur nach einem vorherigen Schlichtungsverfahren im Verein oder nach einer Beratung zum Sachverhalt und Beschlussfassung darüber in der Mitgliederversammlung zulässig.

## § 17 Datenschutz

1. Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Funktionäre durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Ausgestaltung sowie die Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung sind in einer Datenschutzrichtlinie als Bestandteil der Vereinsordnung verankert.

## § 18 Auflösung des Vereins

Wird ein Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt, ist eine gesonderte Mitgliederversammlung fristgerecht einzuberufen.

Zu dieser Mitgliederversammlung müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur

Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## § 19 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des

Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke, die denen des

Vereins entsprechen, zu.

## § 20 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 16.10.1999 und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schwarzheide, den 14.03.2015

Satzung Aero-Club Schwarzheide e.V. vom 14.03.2015

Seite 4 von 4

<https://www.aecschwarzheide.de/index.php?section=agb&pdfview=1>